

*Haarlem De rieuwe  
Stempels. d. 17. Aug<sup>ti</sup> 1768*

# DESIGNATION.

Sämtlicher Städte in dem Hertzog-  
thum Geldern.

**Mittel** 1. Geldern

**Kleine** 1. Strahlen.  
2. Wachtendonck.

Von Gottes Gnaden Friderich König in  
Preussen, Marggraf zu Brandenburg,  
des Heyl. R. R. Ertz-Cammerer  
und Churfurst &c. &c. &c.

U Nseren gnädigen Grufs zuvor, Veste und Hochge-  
lährte Rätthe Liebe Getreue. Nachdem die ehemahls  
nothwendig gewesene Expedition derer ergangenen  
Urtheile und Bescheide, seit der neuen Justitz-einrich-  
tung, der willkühr und dem verlangen derer Partheyen  
überlassen worden; So hat sich gezeigt, das sothane  
Expedition, auch selbst in den wichtigsten und solchen  
sachen seither unterblieben, bey welchen den Interessent-  
ten zur sicher stellung ihrer Rechte in der zukunfft und  
bewahrung der selben fur die zeit-verdunkelung und  
mancherley zufälle denen doch gleichwohl Gerichtliche  
Registraturen und Archiven unterworffen bleiben, höch-  
lich darann liegen müssen, über die Gerichtliche Aus-  
spruche und die ihnen darinn zuerkannten besitzungen,  
Gerechtigkeiten, Grentzen, und so weiter, Documenta in  
beweisender form, vor sich zu haben, durch deren beson-  
dern gewahrnahm ingleicher in den Stand gesetzt wer-  
de, den folgen der verdunkelung und jener zufälle vor-  
zubetügen.

Wie Wir nun nicht gemeinet sind, der hierunter bisher  
bezeigten-von den gegenwärtigen Interessenten entwe-  
der nicht überlegten, oder dem umfange und auf das fol-  
gende zeit alter hinaus sich erstreckenden nachtheiligen  
würckungen nach, verkannten schädlichen nachlässig-  
keit, fernerhin nachzusehen; So wollen und verordnen  
Wir hiermit

I. Dafs der Regul nach, in allen Proceß-angelegen-  
heiten, sie mögen bey Ober-oder Unter-Gerichten, in  
Ordinario, Petitorio, oder Summarissimo Schweben, und  
in einer Instantz begriffen sein, welche es seyn möge,  
die ergehende Urtheile, Sententzien, und Bescheide,  
von den Gerichten, des verlangens derer Partheyen,  
uner-

unerwartet , ausgefertigt , die ausfertigung auf einem Stempel-Bogen, nach vorschritt des Stempel-Edicts vom 16. May c. gegen die in der Sportul-Ordnung jeglichen Gerichts festgesetzte Gebühren, wovon dahingegen 3. ggr. weniger zu entrichten sind, geschehen, und das expedirte Utheil bey Unter-Gerichten, den nicht mit Advocaten versehenen Partheyen, vom Richter selbst eingehändigt, bey Ober-Gerichten aber, und solchen Unter-Gerichten wobey Advocaten bestellt, diesen zur Abgaben an ihre Clienten zugestellt werden müsse.

2. Es möge die Urtheile und Bescheide Definitiv-Endsprüche, oder Interlocute und bey-Urtheil (die einzigen auf ein blosses weiteres Verfahren gerichtete vorbescheide ausgenommen) seyn, sie mögen über die hauptsache, oder über einen Incident-Punct ergehen, so geschieht die Ausfertigung ohne unterschied auf gleichen Fufs.

3. Von dieser Regul werden diejenige Processe ausgenommen, welche ein blosses Persönliches mit dem eigenthum eines unbeweglichen Güttes in keinem verhältnufs stehendes, oder ob wohl ein dingliches doch lediglich und allein auf eine bewegliche Sache gerichtetes Recht betreffen, und deren entscheidung mithin so wenig auf Immobilien und damit Verknüpfete-oder darauf zu stehende Gerechtigkeiten, Regalien, Freyheiten, Lasten, und so weiter, als auf den Persönlichen zustand, ob zum Exempel jemand Leib-eigen, Sohn, Vater Ehegenosse, und so weiter sey, desgleichen auf Verwandtschaft, Successions-Grad, Erbfähigkeit, Erbfolgen in Allodial-Feudal-oder Fidei-Commiss-Güter, einige beziehung hat.

In dergleichen Sachen demnach, wo eine solche beziehung gäntzlich wegfällt, bedarf es keiner Expedition, Z. E. wann aus einem Wechsel-Schein, Versprechung, Schenkung, Tausch und so weiter, auf eine Gelde-Schuld geklagt, oder eine jede andere bewegliche Sache actione reali oder personali in Ansprug genommen, oder auch  
über

über die Nutzung, Pacht oder Mieth e einer unbeweglichen Sache, ohne solche selbst deren eigenthum, oder eine dingliche Gerechtigkeit davon anzusprechen, gestritten wird,

4. In Armen-und geringfügigen Sachen, wird gleichfalls eine Ausnahme zugelassen, und es geschiehet darinn die Ausfertigung auf Ungestempelten-Papier und als denn nur, wenn sie von den Partheyen verlangt, und die Copey-Gebühren fürs Mundum bezahlet werden.

5. Damit auch die Cantzley oder der Expedient wisse; ob das Urtheil nach dem vorhin festgesetzten unterschied zu expediren nothwendig oder nicht; So hat der Urtheils und bescheids-Verfasser, solches unter selbigen, da wo die Urtheils-Gebühren verzeichnet werden festzusetzen.

Vom 1 Aug. 1765. an, werdet Ihr obige vorschritten in die genaueste erfüllung zu bringen, von Uns so gnädigst als ernstlichst befehliget, wie ihr dene sofort gegenwärtiges Circulare den unter euch stehenden Unter-Gerichten zu Publiciren, und darauf zu sehen habt, das solches von ihnen von der obgedachten Zeit an, gleichfalls ordentlich befolget werde. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den. 16 May 1765. *onderstonds* auf S<sup>r</sup> Königl. Majest. allergnädigsten special Befehl. *Was onderteeckent* v. Jariges. v. Fürst. v. Munchhausen. v. Dorville. *in pede stonds* an das Geldersche Justitz-Collegium. *d'Ordonnantie* was 't Hoff gesien dese Syne Coninckl. Majest. Allergenaedigste Rescript, Verclaert, dat't selve in Druck gestelt synde, aen alle Gerichten deses Resforts, sal toegesonden worden, deselve belastende, hun daer naer punctueelyck te achten, ende te besorgen dat het voors. Allergenaedigste Rescript wordt geregistreert. Actum in de Cancellerye tot Gelder den 30. Julii 1765. *Was geparapheert* Co. <sup>vc</sup> *onderstonds* ter Ordonnantie van den Hove, *was onderteeckent* P. A. Richardt.